

REACH-, PFAS- UND SCHWERMETALL-BESTÄTIGUNG MIT PPWR-KUNDENINFORMATION

betreffend Blanko-Etiketten und Thermotransferfolie gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Dokument-Nr.:	INFO-PPWR-2026-001
Version:	1.2
Ausstellungsdatum:	10. Juli 2026 (1.0) / 13. Juli 2026 (1.1) / 22. Juli 2026 (1.2)
Betrifft:	Blanko-Etiketten und Thermotransferfolie – REACH, PFAS, Schwermetalle und Rezyklatanteil
Gültigkeitsbereich:	Etiketten auf Flaschen- und Kartonverpackungen

Löhne, den 22. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der ab dem 12. August 2026 geltenden EU-Verpackungsverordnung (PPWR, Verordnung (EU) 2025/40) erreichen uns vermehrt Anfragen zu den von uns gelieferten Blanko-Etiketten und der Thermotransferfolie. Wir möchten Ihnen dazu folgende Informationen zur Verfügung stellen.

Hinweis zum aktuellen Stand

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf dem PPWR-Verordnungstext

Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202500040

sowie der offiziellen FAQ der EU-Kommission in ihrem derzeit veröffentlichten Stand:

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) – Frequently Asked Questions, Europäische Kommission, DG Environment, März 2026:
https://environment.ec.europa.eu/publications/faq-packaging-and-packaging-waste-regulation-ppwr_en

Garburg Etiketten-Drucksysteme GmbH
Ringstr. 36 - 32584 Löhne

Verschiedene für die praktische Umsetzung relevante Details sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt: Insbesondere die verbindliche Berechnungsmethodik zum Rezyklatanteil wird von der EU-Kommission erst bis Ende 2026 in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt (Art. 7 Abs. 8 PPWR), und ein deutsches Durchführungsgesetz (VerpackDG) zur nationalen Umsetzung der PPWR liegt bislang nur im Entwurf vor. Diese Einschätzung stellt daher eine Momentaufnahme nach bestem Wissen dar und erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Konkretisierungen durch die EU-Kommission und dem nationalen Gesetzgeber

I. Bestätigung

1. REACH-Konformität

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass sowohl die von uns bezogenen Blanko-Etiketten als auch unsere gelieferten Thermotransferfolien den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen.

2. PFAS-Freiheit

Ergänzend bestätigen wir die PFAS-Freiheit sowohl der Blanko-Etiketten als auch der Thermotransferfolien. Damit erfüllen unsere Etiketten und Thermotransferfolien auch die ab dem 12. August 2026 greifenden PFAS-Grenzwerte der PPWR (Art. 5 Abs. 5) für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt.

3. Schwermetalle (Pb, Cd, Hg, Cr VI)

Unsere Lieferanten haben uns schriftlich bestätigt, dass die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) in den von uns bezogenen Blanko-Etiketten und Thermotransferfolien die Grenze von 100 mg/kg (100 ppm) nicht überschreitet. Diese Anforderung war ursprünglich in Art. 11 der Richtlinie 94/62/EG geregelt und wird durch Art. 5 Abs. 4 PPWR fortgeführt.

Die vorstehenden Angaben zu REACH-Konformität, PFAS-Freiheit und Schwermetallen beziehen sich auf den Stand zum Ausstellungsdatum dieses Schreibens. Die Stoffliste der REACH-Verordnung (Anhang XVII sowie die Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe) wird von der ECHA regelmäßig, üblicherweise etwa zweimal jährlich, aktualisiert und erweitert. Insbesondere das Thema PFAS befindet sich derzeit in einem laufenden Bewertungsverfahren auf EU-Ebene, sodass sich der regulatorische Rahmen kurzfristig ändern kann. Wir beobachten die Entwicklungen fortlaufend und aktualisieren unsere Bestätigungen bei Bedarf. Für eine tagesaktuelle Einschätzung empfehlen wir, bei Bedarf erneut bei uns nachzufragen.

II. Information zur Thermotransferfolie

1. Druckfarbe und Klebstoff – keine Rezyklatpflicht

Gemäß der offiziellen FAQ der EU-Kommission zur PPWR gelten Druckfarben, Klebstoffe, Lacke und Firnisse nicht als Kunststoff im Sinne der Verordnung. Sie unterliegen daher grundsätzlich

Garburg Etiketten-Drucksysteme GmbH
Ringstr. 36 - 32584 Löhne

keiner Rezyklatanteil-Pflicht nach Artikel 7 PPWR – unabhängig von ihrem Gewichtsanteil an der Verpackungseinheit. Das betrifft sowohl die von uns verwendete Thermotransferfarbe als auch den Etikettenkleber, gleichermaßen bei Etiketten auf Flaschen wie auf Kartons.

Die genaue Textstelle findet sich in der offiziellen PPWR-FAQ der EU-Kommission, Abschnitt **V. Recycled content in plastic packaging, Frage 3:**

"3) Are adhesives, paints and inks covered by the recycled content requirements for plastic packaging?

Adhesives, paints and inks are not deemed plastic under the PPWR and therefore do not need to fulfil the recycled content requirements.

This is regardless of whether they represent less than 5% of the packaging unit."

Es laufen Anfragen nach der **RecyClass-Kompatibilität** der Farbe.

2. Etikettensubstrat – Rezyklatpflicht abhängig von Material und Trägerverpackung

Artikel 7 PPWR regelt ausschließlich den Kunststoffanteil einer Verpackungseinheit. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

Etikett auf Flasche (z. B. Glas- oder Kunststoffflasche):

Ein Kunststoffetikett ist gemäß Art. 7 Abs. 5 Buchst. b PPWR von der Rezyklatpflicht ausgenommen, solange sein Gewicht weniger als 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit (Flasche inkl. Etikett und Verschluss) ausmacht. Ein Papieretikett unterliegt der Vorschrift ohnehin nicht, da diese nur Kunststoff betrifft.

Etikett auf Karton:

Auch hier gilt die 5 %-Regel für Kunststoffetiketten (Art. 7 Abs. 5 Buchst. b PPWR) – bezogen auf das Gesamtgewicht der kompletten Verpackungseinheit inkl. Karton. Handelt es sich um ein Papieretikett auf einem Papier-/Kartonkörper, greift Art. 7 gar nicht, da der Karton selbst kein Kunststoff ist und somit von vornherein außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift liegt.

In beiden Fällen gehen wir aufgrund des typischerweise sehr geringen Gewichtsanteils unserer Etiketten davon aus, dass die Bagatellgrenze eingehalten wird. Die verbindliche Berechnungsmethodik zum Rezyklatanteil wird von der EU-Kommission bis Ende 2026 in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt (Art. 7 Abs. 8 PPWR).

3. Recyclingfähigkeit und Verbundverpackung

Garburg Etiketten-Drucksysteme GmbH
Ringstr. 36 - 32584 Löhne

Unabhängig von der Rezyklatpflicht ist zu beachten, dass Etiketten im Rahmen der Recyclingfähigkeits-Bewertung der Gesamtverpackung (Art. 6 PPWR, „Design for Recycling“) mitbetrachtet werden – also ob Klebstoff und Druckfarbe den Recyclingprozess der Hauptverpackung stören. Zusätzlich gilt: Macht ein vom Hauptmaterial abweichendes Material mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit aus, kann dies zur Einstufung als „Verbundverpackung“ mit strengeren Design-Anforderungen führen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 PPWR). Ein Papieretikett auf einem Papierkarton zählt hierbei in der Regel nicht als „abweichendes Material“, da beide zur gleichen Materialkategorie gehören.

Gerne stimmt unser Vertrieb mit Ihnen im Einzelfall ab, welches Etikettensubstrat, welcher Kleber für Ihre jeweilige Hauptverpackung (Flasche oder Karton) am besten geeignet sind.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen sowie zur Bereitstellung ergänzender Nachweise jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Garburg-Etiketten
Drucksysteme GmbH
Ringstr. 36 (A30-Center)
D-32584 Löhne
Tel. +49 (0)57311750-0